

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 123/70

URTEIL

Verkündet am
21. Oktober 1971
Werner,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der V [REDACTED] für F [REDACTED] der N [REDACTED],
U [REDACTED]-Ve [REDACTED], Ver [REDACTED] auf Ge-
genseitigkeit, gesetzlich vertreten durch ihren Vorsitzen-
den Joachim F [REDACTED], H [REDACTED], K [REDACTED]stack [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]
und [REDACTED] -

gegen

den Kapitän Karl-Heinz S [REDACTED], H [REDACTED],
No [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. Oktober 1971 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Stimpel und der Bundesrichter Liesecke, Fleck, Dr. Bauer und Dr. Kellermann

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 27. August 1970 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist Eigentümer des von ihm als Kapitän (Befähigungszeugnis B 4 als Seesteuermann in großer Hochseefischerei) geführten Motorfischkutters "A [REDACTED]" - HF 326 - (57 BRT, Heimathafen H [REDACTED] - Fi [REDACTED]). Die Parteien streiten u.a. darum, ob seine seit etwa 10 Jahren bestehende Mitgliedschaft bei der Beklagten, einem kleinen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 VAG, durch den Ausschluß vom 21. Januar 1968 beendet worden ist. Die Versicherung wird vom Verein gegen Sachschäden der zu Hochseefischerei benutzten Fahrzeuge und gegen Haftpflicht aus Schiffsunfall gewährt.

Am 15. Januar 1968 geriet der Kläger mit seinem Schiff während einer Fangreise nordwestlich von He [REDACTED] -

- 3 -

██████ in einen Orkan, der in Böen Stärke 11 Beaufort erreichte. Gegen 14.30 Uhr entschloß sich der Kläger nach Abgabe des Seenotsignals, das Schiff zu verlassen, und begab sich mit der übrigen Besatzung (2 Mann) in die mitgeführte Rettungsinsel. Ein dänischer Hubschrauber nahm die Insassen nach einigen Stunden an Bord und brachte sie nach E██████. Im gleichen Seegebiet hatten während des Orkans neun weitere Fi██████ Fischkutter gefischt. Der Kutter "El██████" ging mit der Besatzung verloren. Der Kutter des Klägers war schwimmfähig geblieben, wurde am 17. Januar 1968 gegen 23 Uhr von einem holländischen Schiff geborgen und nach E██████ eingeschleppt. Die Beklagte zahlte als Versicherin 125.000 DM Bergelohn. Der Kutter ist vom Kläger wieder in Fahrt gesetzt worden.

Das Seeamt H██████ hat den Unfall untersucht. Ein schuldhaftes Verhalten des Klägers wurde nicht festgestellt.

Die Beklagte hat durch Beschluß ihres Vorstandes vom 21. Januar 1968 den Kläger aus dem Verein ausgeschlossen. Am 30. Dezember 1968 bestätigte die Mitgliederversammlung die Entschließung des Vorstandes. In der Satzung der Beklagten ist der Ausschluß vorgesehen, wenn das Mitglied in bezug auf sein Versicherungsverhältnis wahrheitswidrige, auf Täuschung oder Benachteiligung der Kasse abzielende Angaben gemacht (§ 11 Nr. 1 d), vorsätzlich oder wiederholt in grob fahrlässiger Weise den Vorschriften für den Seeverkehr oder anerkannten Regeln zuwidergehandelt und der Schifffahrt Schäden verursacht hat, oder wenn es sonst seine satzungsmäßigen Verpflichtungen mißachtet (§ 11 Nr. 1 f).



Die Beklagte lehnte auch den Ersatz von Schäden am Motor (in Höhe von 2.530,53 DM), am Ölofen (406 DM) und Wellengenerator (1.433,35 DM) ab und verlangte die Rückzahlung der Hälfte der als Ersatz für die verlorengegangene Rettungsinsel gezahlten Entschädigung in Höhe von 1.257,50 DM.

Der Kläger hält seinen Ausschluß für ungerechtfertigt. Mit der Klage hat er die Feststellung der Unwirksamkeit des Beschlusses des Vorstandes der Beklagten vom 21. Januar 1968, die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 4.369,88 DM sowie die Feststellung begehrt, daß die halben Kosten der Rettungsinsel nicht zurückverlangt werden können. Außerdem hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten beantragt, ihm die Mehrkosten zu ersetzen, die er durch anderweite Versicherung des Fischkutters gehabt habe.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie hat geltend gemacht, daß der Kläger den Unfall nicht wahrheitsgemäß gemeldet, sondern falsche Angaben über den Zustand des ohne zwingenden Grund verlassenen Schiffs gemacht habe, um eine Suchaktion der anderen Fischkutter zu verhindern. Der Kläger habe auch entgegen guter Seemannschaft und gegen seine satzungsgemäße Verpflichtung zur äußersten Vorsicht bei der Führung des Schiffs das Fischen trotz Sturmwarnungen nicht rechtzeitig abgebrochen und das Schiff zu spät seklar gemacht. Ohne ausreichenden Grund habe er das unbeschädigte Schiff bei laufender Maschine verlassen. Der Kläger habe auch einen wichtigen Grund zum Ausschluß gegeben, weil er daraufhin den Vorstand einer an Betrug grenzenden Handlungsweise bezichtigt und auch sonst angegriffen habe. Das Verhalten

des Klägers habe das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien zerstört.

Die Rettungsinsel, für die nach den Versicherungsbedingungen allenfalls wie bei Beibooten nur der halbe Wert zu ersetzen sei, sei geborgen worden, aber verloren gegangen, weil der Kläger sich nicht um sie gekümmert habe.

Die Schäden am Motor seien durch Bedienungsfehler entstanden.

Das Landgericht hat durch Teilurteil den Anträgen auf Feststellung der Unwirksamkeit des Ausschlusses und wegen der Rettungsinsel stattgegeben und die Klage wegen der Schäden am Motor abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen und auf die Berufung des Klägers auch den Anspruch auf Ersatz der Schäden am Motor (2.530,53 DM) zuerkannt. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Abweisung der in den Vorinstanzen für begründet erachteten Ansprüche weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat die Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit des Beschlusses, durch den der Kläger aus dem beklagten Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit ausgeschlossen worden ist, für begründet gehalten, weil die Beklagte keinen erheblichen Ausschlussgrund dargetan habe. Die Revision rügt mit Recht, daß über das

Vorliegen eines Ausschließungsgrundes grundsätzlich die Vereinsorgane zu befinden haben. Zutreffend weist die Revision ferner darauf hin, daß eine gerichtliche Nachprüfung der Maßnahmen, die der Verein in Ausübung der Vereinsgewalt eigenverantwortlich zu treffen hat, nur in engen Grenzen möglich ist. Die Vereinsgewalt findet dort ihre Grenze, wo ein Vereinsorgan gesetzwidrige, sittenwidrige oder offenbar unbillige Entscheidungen trifft (BGHZ 13, 5, 11; 47, 381, 384). Die Prüfung der ordentlichen Gerichte hat sich also, abgesehen von der Gesetz- und Sittenwidrigkeit der Maßnahme, nur darauf zu erstrecken, ob dem Ausschluß eine offensichtlich willkürliche Tatsachenfeststellung oder Unterordnung des Sachverhalts unter die Satzungsbestimmungen durch die Vereinsorgane zugrunde liegt, und ob diese ihr Ermessen, ob im Einzelfall von einem satzungsmäßigen Ausschließungsgrund Gebrauch gemacht werden soll, offenbar unbillig ausgeübt haben.

Diese Maßstäbe hat das Berufungsgericht zwar nicht seiner Entscheidung zugrunde gelegt. Gleichwohl nötigt dieser Fehler nicht zur Aufhebung des angefochtenen Urteils. Der festgestellte Sachverhalt ergibt, ohne daß weitere tatsächliche Erörterungen nötig sind, daß die Ausschließung nach den dargelegten Gesichtspunkten im Rechtswege für unwirksam zu erklären ist.

II. Die Beklagte hat sich zur Rechtfertigung des Ausschlusses auf § 11 Nr. 1 d der Satzung berufen, nach der das Mitglied ausgeschlossen werden kann, wenn es in bezug auf sein Versicherungsverhältnis wahrheitswidrige, auf Täuschung oder Benachteiligung der Kasse abzielende Angaben gemacht hat. Der Vorstand hatte dem

Kläger vorgeworfen, er habe durch den unterlassenen Hinweis auf eine Rettungsmöglichkeit, weil das Schiff im schwimmfähigen Zustand verlassen worden sei, solche Angaben gegenüber der Beklagten gemacht. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, es möge sein, daß der Kläger bei seinem Telefongespräch, das er aus dem Krankenhaus in E[REDACTED] nach seiner Rettung mit dem Vorsitzenden der Beklagten geführt hat, die überstandenen Gefahren übertrieben hat. Der Nachweis, der Kläger habe dabei eine Täuschung oder Schädigung der Kasse beabsichtigt, sei aber nicht geführt. Das Berufungsgericht nimmt an, daß der Kläger in dem Gefühl, unter schwierigen Verhältnissen versagt zu haben, dem Vorsitzenden der Beklagten gegenüber sein Verhalten zu rechtfertigen gesucht habe. Die Darstellung der Beklagten, der Kläger habe den Versuch gemacht, durch unrichtige Schilderung des Zustandes des von ihm verlassenen Schiffs (Ruderanlage defekt, Wasser im Schiff, Gasflaschen weggeschleudert) eine sofort anlaufende Hilfsaktion der anderen Finkenwerder Fischkutter in der Nähe von "A[REDACTED]" verhindern wollen, um so in den Besitz von Versicherungsleistungen zu kommen, die ihm nach Sachlage nicht zustanden, hat das Berufungsgericht für nicht erwiesen erachtet. Es ist dem Landgericht beigetreten, das ausgeführt hat, der Kläger könne irrig im Orkan angenommen haben, das Schiff steuere nicht mehr und es sei Wasser eingedrungen, so daß das Schiff aufgegeben werden müsse. Bei dieser Sachlage konnte die Beklagte ihrem Ausschließungsbeschuß nicht auf Täuschung oder Benachteiligung der Kasse abzielende Angaben des Klägers in bezug auf das Versicherungsverhältnis zugrunde legen, ohne den Sachverhalt willkürlich zu würdigen. Irgendein Anhalt dafür, daß der Kläger, der das Verlassen des von ihm geführten,

noch schwimmenden Schiffs mitteilen mußte und verständlicherweise zu rechtfertigen suchte, mit seiner Darstellung der Ereignisse zum Nachteil der Versicherung eine Bergung seines Kutters durch andere Mitglieder der Beklagten, also ohne Bergelohn (§ 12 Nr. 1 a der Satzung), habe verhindern und unberechtigt die Versicherungssumme für den verlorengelenden Kutter habe erlangen wollen, bestand nicht.

III. Die Beklagte hat zur Begründung des Ausschlusses auch auf § 11 Nr. 1 f der Satzung verwiesen (vorsätzliche oder wiederholte grob fahrlässige Zuwiderhandlung gegen anerkannte Regeln der Schifffahrt oder Mißachtung satzungsgemäßer Verpflichtungen). Dem Kläger wurde vom Vorstand verantwortungslose Führung des Schiffs vorgeworfen. Die Revision meint, das Berufungsgericht habe zu Unrecht nicht angenommen, daß der Kläger die Satzung mißachtet habe, indem er seine Verpflichtung, bei der Führung des Schiffs die größte Vorsicht zu beachten (§ 12 Nr. 1 b der Satzung), nicht erfüllt habe. Das Berufungsgericht hat dazu ausgeführt, nur "vorsätzlich unvorsichtiges" Führen des Schiffs könne den Ausschluß rechtfertigen, weil nur besonders schwerwiegende Umstände nach der Satzung solche Maßnahmen rechtfertigen könnten. Die Revision hält eine fahrlässige Nichtbeachtung der größten Vorsicht für ausreichend. Eine solche ergebe sich daraus, daß der Kläger nicht rechtzeitig das Fischen abgebrochen und seeklar gemacht habe. Dann hätte er die weitere Entwicklung in Ruhe abwarten können und nicht in einer Art Panik und Mutlosigkeit das Schiff verlassen. Er habe die rechtzeitigen Sturmwarnungen berücksichtigen und das Schiff seeklar treiben lassen müssen und schließlich gegen die See

andampfen können. So seien die anderen Kutter verfahren und nicht vom Sturm beschädigt oder von der Besatzung verlassen worden, wofür Beweis angetreten, aber nicht erhoben sei.

Die Auslegung der Satzung durch das Berufungsgericht kann im vollen Umfang nachgeprüft werden. Ihr Wirkungskreis erstreckt sich über den Bezirk des Oberlandesgerichts Hamburg hinaus (§ 2 Nr. 2 der Satzung: Geschäftsgebiet ist das Unterelbegebiet).

Wenn das Berufungsgericht nur "vorsätzlich unvorsichtige" Schiffsführung als Verletzung der Pflicht zur größten Vorsicht und als Mißachtung der Satzung ansehen will, die den Ausschluß nach § 11 Nr. 1 f a. E. rechtfertigen könne, so ist damit ersichtlich nach dem üblichen Sprachgebrauch eine bewußt fahrlässige Schiffsführung, die zu Versicherungsleistungen führen kann, gemeint. Dieser Auslegung ist zuzustimmen. Die Ansicht der Revision, jede Fahrlässigkeit genüge bereits, soweit nicht § 242 BGB entgegenstehe, wird dem Sinn der Bestimmung nicht gerecht, nur besonders schwere Verstöße gegen die satzungsgemäßen Verpflichtungen ("Mißachtung") als Ausschließungsgrund gelten zu lassen. Ob "Mißachtung" überhaupt nur wiederholtes, mindestens bewußt fahrlässiges grobes Zuwiderhandeln gegen Satzungsbestimmungen nach Abmahnung darstellt, kann offen bleiben. Die Beklagte hat nichts dafür vorgetragen, der Kläger habe, als er das Fischen bis zum Mittag des 15. Januar 1968 fortsetzte und nicht bereits am Morgen seeklar machte, damit gerechnet, das Schiff könne dadurch im angekündigten Sturm gefährdet werden und er zum Verlassen genötigt sein. Das Seesamt hat ebenfalls gegen den Klä-

ger keinen Vorwurf wegen dieses Verhaltens erhoben.
Die Würdigung des Verhaltens des Klägers als Ausschließungsgrund nach § 11 Nr. 1 f der Satzung ohne Anhaltspunkte für eine bewußte Fahrlässigkeit bei der Führung des Schiffs ist hiernach offensichtlich willkürlich.

IV. Das Berufungsgericht läßt offen, ob ein Mitglied nicht nur in den von der Satzung genannten Fällen, sondern auch aus sonstigem wichtigen Grunde ausgeschlossen werden könne, weil ein solcher Grund nicht dargetan sei. Die Revision rügt, daß dabei das Vorbringen der Beklagten keine Berücksichtigung gefunden habe, nach dem der Kläger bei seinem Telefongespräch mit dem Vorsitzenden der Beklagten diesen nicht auf die Möglichkeit der Rettung des Schiffs hingewiesen habe, das er schwimmfähig und mit intakter Maschine verlassen hatte. Sieben Kutter von Mitgliedern der Beklagten seien in der Nähe und zu Bergungsmaßnahmen in der Lage gewesen. Dieser Vortrag der Beklagten würde aber nicht zu einer Bestätigung der Ausschließung führen können. Es wäre offenbar unbillig, den Kläger wegen der Unterlassung eines solchen Hinweises auszuschließen. Mit einer Fehlbeurteilung durch den Kläger in und nach dem Orkan mußte die Beklagte ohnedies rechnen. Der Kläger hat sie nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht davon abgehalten, eine Bergung zu versuchen.

Ebensowenig kann das Verhalten des Klägers nach der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses diesem zur Stütze dienen. Es handelt sich hierbei um einen im Verfahren vor dem Ausschließungsorgan (Vorstand) nicht erörterten, also vom Verein im Prozeß nachgeschobenen Grund.

der überhaupt nicht zu berücksichtigen ist (BGH NJW 1966, 1751, 1753).

V. Das Berufungsgericht hat der Klage auf Feststellung, daß die halben Kosten der von der Beklagten bezahlten neuen Rettungsinsel nicht zurückzuerstatten sind, stattgegeben. Die Bestimmung der Versicherungsbedingungen der Beklagten (§ 8 h), daß für Beiboote nur halber Ersatz geleistet werde, gelte für Rettungsinseln nicht. Die Revision hält demgegenüber eine mindestens entsprechende Anwendung dieser Bestimmung für geboten. Dem ist nicht zu folgen. Die Rettungsinsel ist kein Boot, sondern ein aufblasbares Floß. Sie gehört zum Schiffsinventar (§ 8 a Vers.Bed.), für das voller Ersatz geleistet wird. Ausnahmen sind eng auszulegen. Für eine entsprechende Anwendung des § 8 h ist kein Raum. Der Grund für die Begrenzung der Entschädigungspflicht für Beiboote ist, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, die erhöhte Verlust- und Beschädigungsgefahr bei einem auf Deck mitgeführten Boot. Dieser Grund trifft für ein aufblasbares Rettungsfloß, das sicher vernackt an Bord befestigt werden kann, nicht zu.

Eine schuldhafte Verletzung der Schadensabwendungs- oder Rettungspflicht des Klägers hinsichtlich der Rettungsinsel, die beim Schiffsunfall in Verlust geraten und später angeblich angetrieben sein soll, hat die Beklagte nicht hinreichend substantiiert dargetan.

VI. Der Maschinenschaden, dessen Ersatz das Berufungsgericht dem Kläger gemäß § 8 g Vers.Bed. als auch den Schiffsunfall entstanden zugesprochen hat, beruht nach

dem Gutachten des Sachverständigen auf einem Bedienungsfehler (falsche Einstellung des Dreiwegehahns, durch die Öl bei Schräglage des Schiffs ins Getriebe laufen konnte) in Verbindung mit der durch den Orkan hervorgerufenen extremen Schräglage des Schiffs. Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsirrtum den Orkan als die nächste Ursache des Schadens im Sinne des Seeversicherungsrechts betrachtet, weil der Kläger mit der fehlerhaften Einstellung des Hahns seit längerer Zeit gefahren sei, ohne daß Schäden eingetreten seien. Zudem würde nur grobe Fahrlässigkeit des Mitglieds oder eines Besatzungsmitglieds bei der fehlerhaften Einstellung des Hahnes die Vergütung des Schadens an der Maschine ausschließen (§ 3 Nr. 1 b der Vers.Bed.). Dafür ist nichts dargetan.

Stempel

Dr. Bauer

Liesecke

Dr. Kellermann

Fleck